

# COVID-19 Impfungen durch Turnusärzte und Qualitätssicherung

*Gerhard Aigner*

Österreichische Kommentare  
zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik  
(IERM Working Paper Nr. 3)  
Jänner 2021



# Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik (IERM Working Paper Nr.3) Jänner 2021

*herausgegeben vom*

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien

*in Kooperation mit den Professuren für*

Health Care Ethics und Öffentliches Recht an der Universität Graz

© bei dem Autor/der Autorin

ISSN: 2960-5946 (Online)

Redaktion: ierm@univie.ac.at

Homepage: <http://univie.ac.at/ierm-working-papers/>

*Die Österreichischen Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik – IERM Working Papers – sind eine Diskussionsplattform, auf der virulente Themen aus dem Bereich der Medizin-, Pflege- und Bioethik wie auch aus dem Bereich des Medizinrechts publiziert werden. Die IERM-Working-Papers sind Werkstattberichte bzw. Diskussionsanregungen zu gesellschaftlichen, rechtlichen, normativen und ethischen Fragestellungen aus Philosophie und Ethik, Theologie und Medizin sowie aus den Sozial- und Kulturwissenschaften. Ein aktueller Schwerpunkt sind interdisziplinäre Reflexionen bzw. Lösungs- oder Handlungsansätze im Kontext des österreichischen Gesundheitswesens.*

*Die Reihe wird von Mitgliedern des IERM gemeinsam mit Kolleg\*innen aus dem Feld der Bioethik in Österreich redaktionell betreut und herausgegeben.*

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien  
Spitalgasse 2-4, 1090 Wien

Zitationsvorschlag: Aigner, Gerhard (2021): COVID-19-Impfungen durch Turnusärzte und Qualitätssicherung. Österreichische Kommentare zu Medizinrecht, Medizin- und Bioethik (IERM Working Paper), Nummer 3, Wien.

**Gerhard Aigner**

## **COVID-19-Impfungen durch Turnusärzte und Qualitätssicherung**

*Im Zuge der Planung von COVID-19-Schutzimpfungen für breite Teile der Bevölkerung kommt auch der Frage nach den dafür benötigten Personalressourcen eine wesentliche Bedeutung zu. Inwieweit dafür auch Turnusärzte zur Verfügung stehen können, soll unter dem Aspekt der zur Patientensicherheit gebotenen Qualitätssicherung einer kurzen rechtlichen Betrachtung unterzogen werden.*

*Schlüsselwörter: COVID-19 – Impfung – Patientensicherheit*

*In the course of planning COVID-19 vaccinations for broad sections of the population, the question of the personnel resources required for this is also of major importance. The extent to which interns can also be made available for this purpose will be briefly examined from a legal perspective, taking into account the quality assurance required for patient safety.*

*Keywords: COVID-19 – vaccination – patient safety*

Die Tätigkeit von Ärzten im Rahmen einer Pandemie erhielt im ÄrzteG 1998 eine mit der auf einem Initiativantrag beruhenden Novelle BGBl I 2020/16 (Art. 34)<sup>1</sup> eine eigenständige Rechtsgrundlage. Der Ausschussbericht AB 112 BlgNR 27. GP betont dabei folgend der Begründung des Initiativantrags zu Art 34 Z 3 zur Qualitätssicherung der Tätigkeit von Ärzten im Rahmen einer Pandemie ausdrücklich die „Zusammenarbeit mit einem im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt“. Die „Zusammenarbeit von Ärzten“ stellt somit für den Gesetzgeber jedenfalls im vorliegenden Kontext offensichtlich eine wesentliche Säule für die Patientensicherheit und die Qualitätssicherung dar. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### ***Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie***

**§ 36b.** (1) *Ärztinnen/Ärzte dürfen, ungeachtet eines allfälligen Mangels der im § 4 angegebenen Erfordernisse, den ärztlichen Beruf im Inland im Rahmen einer Pandemie nur in Zusammenarbeit mit*

---

1 2. COVID-19-Gesetz

*im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten ausüben.*

Nach § 1 Z 1 ÄrzteG 1998 umfasst die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ ua auch Turnusärzte. Sie fallen daher auch unter die Bestimmung des durch BGBl I 2020/16 dem ÄrzteG eingefügten § 36b Abs 1, nennt dieser doch für die ärztliche Berufsausübung im Rahmen einer Pandemie ebenso generell „Ärztinnen/Ärzte“.

Im Berufsrecht der Gesundheitsberufe wird der Ausdruck „Zusammenarbeit“ in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. So sieht zB § 49 Abs 2 ÄrzteG die Tätigkeit des Arztes auch „in Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen/Ärzten und Vertreterinnen/Vertretern einer anderen Wissenschaft oder eines anderen Berufes“, § 2 Abs 3 MTD-G für die Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmaka durch Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes ebenso die „Zusammenarbeit mit Ärzten“ vor. Mit der Regelung des MTD-G sollte nach der RV 72 B1gNR 22.GP der eigenverantwortlichen Ausführung durch Angehörige des radiologisch-technischen Dienstes jedoch „eine enge Grenze“ gesetzt werden, was im Hinblick auf die unterschiedlichsten Formen ärztlicher Zusammenarbeit iS des § 49 Abs 2 ÄrzteG in dieser Form wohl nicht anzunehmen ist.

Daraus ergibt sich, dass die Bedeutung des Ausdrucks „Zusammenarbeit“ einer näheren Untersuchung im jeweiligen Zusammenhang bedarf, wobei jedenfalls davon auszugehen ist, dass der Begriff „Zusammenarbeit“ ein strukturiertes gemeinsames Vorgehen unterstellt, die Intensität aber flexibel gestaltet werden kann.

Relevant ist somit im gegebenen Kontext der ärztlichen Berufsausübung durch Turnusärzte im Rahmen einer Pandemie, dass die Intensität der Zusammenarbeit mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten maßgeblich an den im Rahmen der Ausbildung bereits erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten zu messen ist, richtet sich danach doch auch die gebotene Anleitung und Aufsicht (vgl § 3 Abs. 3 ÄrzteG). Die Fähigkeiten des Turnusarztes werden im Sinn eines abgestuften Aufsichtskonzepts (siehe dazu schon *Kopetzki*, Turnusärzte und Famulanten, Wien 1990, 30 [36]) entsprechend einem fortgeschrittenen Ausbildungsstand zu einer steigenden Selbständigkeit führen. Dies gilt auch für die begleitende Kontrolle, die entsprechend dem Ausbildungsfortschritt herabgesetzt werden kann.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass einer Tätigkeit von Turnusärzten auf Basis des § 36b Abs 1 ÄrzteG nichts im Wege steht und bei entsprechendem Ausbildungsstand die Zusammenarbeit mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten entsprechend dem Prinzip Fähigkeiten des Turnusarztes/Risiko für Patienten auch eine weitgehende Eigenständigkeit der Turnusärzte erlaubt. Die von *Ko-petzki*, aaO, dargelegten Grundsätze sind auf die vorliegende Thematik anzuwenden.

**Autor:**

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Universität Wien, Spitalgasse 2-4, 1090 Wien

(<https://ierm.univie.ac.at/>)

E-Mail: [gerhard.aigner@univie.ac.at](mailto:gerhard.aigner@univie.ac.at)

Homepage: <https://www.ierm.univie.ac.at/ueber-uns/team/gerhard-aigner/>